

umsetzung durch Schädel-Gehirnverletzungen herabgesetzt sein *kann*, daß aber das Ausmaß dieser Beeinträchtigung nicht sicher zu beurteilen ist.

Literaturverzeichnis.

¹ *Bickel*, Biologische Wirkung des Alkohols auf den Stoffwechsel. Leipzig: Georg Thieme Verlag 1936. 31 S. — ² *Dege*, Verletzungen des Gehirns. Neue Deutsche Chirurgie **18**, Teil I—III (1920). — ³ *Grafe*, Med. Klin. **1936**, Nr 41, 1389. — ⁴ *Jungmichel*, Alkoholbestimmung im Blut. Karl Heymanns Verlag 1933. 124 S. — ⁵ *Jungmichel*, Naunyn-Schmiedebergs Arch. **173**, 388—397 (1933). — ⁶ *Jungmichel*, Allg. Z. Psychiatr. **100**, 444—450 (1933). — ⁷ *Katsch*, Erkrankungen der Verdauungsorgane. In Handbuch der inneren Medizin von Mohr u. Staehelin. **3**, I. Teil (1926). — ⁸ *Koller*, Bruns' Beitr. **162**, 177—183 (1935). — ⁹ *Mayer, R. M.*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **21**, 337—341 (1933) (Festschrift für Prof. Merkel). — ¹⁰ *Mayer, R. M.*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **27**, 80 (1936). — ¹¹ *Merkel*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **15**, 285—319 (1930). — ¹² *Müller-Hess* u. *Hallermann*, Jkurse ärztl. Fortbildg **1936**, H. 9. — ¹³ *Wagner, K.*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **26**, 276—292 (1936). — ¹⁴ *Walcher*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **15**, 16—57 (1930). — ¹⁵ *Widmark*, Die theoretischen Grundlagen und die praktische Verwendbarkeit der gerichtlich-medizinischen Alkoholbestimmung. Verlag Urban u. Schwarzenberg 1932. 139 S. sowie die zahlreichen anderen Veröffentlichungen dieses Autors auf diesem Gebiet!

(Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Berlin.
Professor Dr. med. *Müller-Hess*.)

Die Beurteilung der Trunkenheitsdelikte im Rahmen der neuen Gesetzgebung.

Von

Dozent Dr. **W. Hallermann**.

Es soll versucht werden, die durch die Einführung des neuen § 330 a geschaffene Beurteilungsgrundlage für den ärztlichen Sachverständigen in bezug auf das Delikt der Volltrunkenheit in einigen Punkten klarzulegen. Die nicht geringen Schwierigkeiten, die der neue Paragraph bietet, sind von juristischer Seite wiederholt in zusammenhängenden Darlegungen aufgezeigt. Das Reichsgericht hat sich ebenfalls bereits mehrfach in grundsätzlichen Entscheidungen veranlaßt gesehen, abwegige Auslegungen richtigzustellen. Eine Erörterung der sich hierbei ergebenden Fragen ist aber auch für den ärztlichen Sachverständigen erforderlich, weil er ohne Kenntnis der gegebenen Rechtslage nicht imstande sein dürfte, dem Richter brauchbare Unterlagen für die Urteilsfindung zu liefern.

Es verdient darauf hingewiesen zu werden, daß auch heute noch in gleicher Weise wie *vor* Einführung des § 330 a Straftaten im Rausch-

zustand häufig als eine sog. *actio libera in causa* strafrechtlich geahndet werden können. In den amtlichen Ausführungsbestimmungen ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen, in denen nach einer Formulierung von *Liszt* „der Anstoß zum Ablauf der Kausalkette“ vor Eintritt der eine evtl. Zurechnungsunfähigkeit bedingenden Trunkenheit gesetzt wurde, eine Verurteilung aus § 330a nicht möglich ist.

Da auch die Tat als fahrlässige *actio libera* strafbar sein kann — wenn nämlich die Tat als solche auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist —, wird häufig, sofern der Willensakt für einen zurückliegenden Zeitpunkt angesetzt werden kann, die Rauschtat in der gleichen Weise bestraft werden können, wie bei Begehung in nüchternem Zustande.

Das Reichsgericht hatte ferner vor Einführung des § 330a hinsichtlich der Anwendung des § 51 bei Trunkenheitsdelikten in einer viel zitierten Entscheidung (63, 46) daran festgehalten, daß ein Ausschluß der Bestimmbarkeit des Willens durch vernünftige Erwägungen, wie er beim sog. pathologischen Rausch gegeben sei, die Voraussetzungen der Zurechnungsunfähigkeit gemäß § 51 erfülle. Jedoch wird kurze Zeit später in einer weiteren Entscheidung (67, 149) betont, daß in *den* Fällen, in denen kein sinnloser Rausch vorliege und nur ein Fortfall der Hemmungen infolge des Alkoholgenusses anzunehmen sei, ein besonders strenger Maßstab angelegt werden müsse, „da im Rausch ein höherer Grad von Selbstbeherrschung möglich ist und gefordert werden kann, als bei Bewußtseinsstörungen organischer Art und vielfach gerade persönlichkeits eigene, im Wesen des Täters begründete, durch den Alkoholgenuß nur geförderte Regungen wirksam werden“. Diese von den Anschauungen *Mezgers* beeinflusste Ansicht hat in juristischen und medizinischen Kreisen Widerspruch gefunden. Sie ist aber wichtig, obwohl die Frage, ob der Betrunkene gemäß § 51 zurechnungsunfähig ist, bei der jetzigen Rechtslage hinsichtlich der Bestrafung des Rauschtäters nicht mehr so stark ins Gewicht fällt. Bedeutsam ist aber auch für die bei der Verurteilung nach § 330a auftauchenden Fragen, wie wir noch sehen werden, daß unterschieden wird, ob infolge des Alkoholgenusses nur die Hemmungen fortgefallen sind oder ob eine derartige krankhafte Bewußtseinsstörung vorliegt (z. B. infolge von Halluzinationen), daß sie die Schuldfähigkeit aufhebt.

Es geht aus der unmißverständlichen Formulierung des § 330a hervor, daß sich die Schuld des Täters (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) bei dem Delikt der Volltrunkenheit nur auf das Sichbetrinken bis zur Zurechnungsunfähigkeit und nicht auf die mit Strafe bedrohte Handlung bezieht. Damit ist der Unterschied zu der eben erwähnten *actio libera* gegeben. Daß dies der Ansicht des Gesetzgebers entspricht, ist aus verschiedenen auch militärgerichtlichen Entscheidungen zu ersehen, in

denen bestimmt wird, daß in der Urteilsformel nicht die mit „Strafe bedrohte Handlung“, die Rauschtat, zu erwähnen ist. Der Täter wird nur wegen schuldhafter Volltrunkenheit, nicht z. B. wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Körperverletzung, bestraft.

Ohne zunächst auf die für den ärztlichen Sachverständigen wichtige Feststellung, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Zurechnungsunfähigkeit durch Alkoholgenuß *schuldhaft* herbeigeführt sein muß, einzugehen, soll erwähnt werden, daß ebenfalls nach einer Entscheidung des Reichsgerichts der Zustand der Zurechnungsunfähigkeit in jedem Fall von § 330a *allein* durch die Trunkenheit herbeigeführt sein muß.

In einem entsprechenden Fall (70, 85) hatte der *Sachverständige* ausgeführt, daß der Alkohol und die Erregung des Täters durch eine blutende Kopfwunde (Blutkoller) den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit bedingt habe. Das Reichsgericht wies ab, da hier die Voraussetzungen des § 330a nicht anzunehmen seien, weil die Zurechnungsunfähigkeit *allein* durch den Rausch bedingt sein müsse.

Zum Tatbestand des § 330a gehört weiter, daß mit *Sicherheit* ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Rausch vorliegt; die bloße Unterstellung eines solchen Zustandes ist ebenfalls unzulässig (70, 42).

Werden vom Sachverständigen Zweifel geäußert, ob die Zurechnungsfähigkeit gänzlich ausgeschlossen ist und schließt sich das Gericht dieser Auffassung an, so kann § 330a nicht angenommen werden. Es käme evtl. eine mildere Bestrafung gemäß § 51 Abs. 2 in Betracht. Bekanntlich bildet jedoch nach dem § 49 Abs. 2 des MilStGB. eine selbstverschuldete Trunkenheit bei Militärpersonen *keinen* Strafmilderungsgrund. Nach der Stellungnahme der amtlichen Strafrechtskommission wird auch im neuen deutschen Strafgesetzbuch die schuldhafte Trunkenheit nicht mehr als strafmildernd angesehen werden (*Schäfer*).

In den amtlichen Ausführungsbestimmungen zu § 330a ist klar ausgesprochen, daß die Rauschtat an sich nur eine rein äußere Bedingung der Strafbarkeit sein müsse, „die von der Schuld des Täters nicht umfaßt zu sein braucht“. Unter dieser Voraussetzung ist nun aber die Frage zu prüfen, was der Gesetzgeber überhaupt unter „einer mit Strafe bedrohten Handlung im Sinne des § 330a“ verstehen will.

Daß die Beantwortung nicht ganz einfach ist, zeigen die eingehenden Erörterungen in der juristischen Literatur. Dabei wird ersichtlich, daß eine neue Gesetzgebung zwingend zu einer Überprüfung anscheinend fester Begriffe, wie z. B. der Zurechnungsfähigkeit, Veranlassung gibt.

Da eine bloße Verursachung zweifellos den Begriff „einer mit Strafe bedrohten Handlung“ *nicht* erfüllt, so ergibt sich aus der Formulierung des § 330a, daß der Gesetzgeber entgegen der früheren Auffassung die Ansicht vertritt, daß auch der Zurechnungsunfähige eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen kann.

Auf die von *v. Weber*, *Gerland*, *Graf* u. a. erörterte Frage, ob nicht nur der äußere, sondern auch der innere Tatbestand der eigentlichen Rauschtat zum § 330a gehört, soll nicht weiter eingegangen werden. Jedoch verdient die für den ärztlichen Gutachter bemerkenswerte Ausführung des Reichsgerichts besondere Beachtung, nach der in einem gewissen Gegensatz zu den ersterwähnten Entscheidungen in bezug auf § 51 und Rauschtat festgestellt wird, daß z. B. der Beklagte trotz seines den § 330a erfüllenden Rauschzustandes sich der geschlechtlichen Beziehung der begangenen Schamlosigkeit bewußt gewesen sei (70, 159). In einem weiteren Fall von verleumderischer Beleidigung gegen Vorgesetzte (Bd. 69, 189) wird ausgeführt, daß auch im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit im Sinne von § 330a und § 51 Abs. 1 „das Wissen des Täters von bestimmten Tatsachen durchaus noch vorhanden sein kann. Denn Zurechnungsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet nur, daß der Täter infolge des Rauschzustandes unfähig gewesen ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, schließt aber keineswegs das Bewußtsein aus, setzt vielmehr gerade die Begehung einer ‚objektiv‘ strafbaren Handlung, mithin eine Willensbetätigung des Täters voraus. Fehlt diese, so liegt überhaupt keine Handlung, geschweige denn eine strafbare Handlung vor“ . . . „Die Feststellung, daß sich der Angeklagte trotz seiner strafrechtlichen Zurechnungsunfähigkeit doch der Unwahrheit seiner Behauptung bewußt gewesen sei, ist durchaus möglich.“

Eine ähnliche, der strengeren Auffassung der Strafrechtler *Gerland* und *v. Weber* angenäherte Stellung nimmt auf Grund der gesammelten Erfahrungen neuerdings auch *Frank* ein, der die Ansicht der amtlichen Strafrechtskommission vorträgt und auf die letzterwähnte Reichsgerichtsentscheidung (69, 189) Bezug nimmt. Er betont, daß beim § 330a auch das „Willensähnliche“ im Verhalten des Täters (das er allerdings zum äußeren Tatbestand rechnet) vom Richter beachtet werden müsse.

Für den ärztlichen Sachverständigen erhellt aus diesen Ausführungen, daß nach der heutigen Rechtsauffassung auch der Zurechnungsunfähige mit natürlichem Vorsatz und natürlicher Fahrlässigkeit handeln kann, obwohl daran festgehalten wird, daß eine eigentliche Handlung im Rechtssinn nicht vorliegt (Fassung des § 51).

Wir werden demnach die Auffassung des Gesetzgebers zur Kenntnis nehmen müssen, daß auch im Rauschzustand nach § 330a trotz Zurechnungsunfähigkeit des Täters nach § 51 Abs. 1 ein Handeln „wider besseres Wissen“ möglich ist. Der Gutachter hat deshalb die Vorstellungsinhalte des Rauschtäters im Augenblick der Tat auch dann zu berücksichtigen, wenn Zurechnungsunfähigkeit nach § 51 Abs. 1 feststeht.

Stellt er fest, daß eine hochgradige Bewußtseinsstörung die Willensbestimmungsfähigkeit völlig ausschließt und kann er das Gericht von seiner Ansicht überzeugen, so wird der Richter zu dem Schluß kommen müssen, daß die Begehung einer „mit Strafe bedrohten Handlung“ unmöglich war. Der § 330a kann nicht in Anwendung gebracht werden.

Nach diesen Ausführungen ist nun noch auf die Frage der Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes einzugehen.

Da im allgemeinen eine Fahrlässigkeit nicht schon dann anzunehmen ist, wenn der Täter überhaupt trinkt, muß der Einwand, wie *Gerland* mit Recht betont, daß eine eventuelle Alkoholintoleranz nicht voraussehbar und, wie man in einzelnen Fällen sagen kann, nicht vermeidbar war, gegebenenfalls die Anwendbarkeit des § 330a aufheben. Schon *Müller* hatte 1930 bei der Besprechung der forensischen Beurteilung alkoholischer Rauschzustände darauf hingewiesen, daß man bei Jugendlichen und Abstinenten, aber auch bei Personen, die nie viel Alkohol getrunken haben und erstmalig im Rausch straffällig werden, eine gegebene Fahrlässigkeit in bezug auf den durch den Alkoholgenuß erreichten Zustand der Zurechnungsunfähigkeit schwer beweisen können. Er machte den Vorschlag, man solle eine sog. Schuldpräsumption eintreten lassen, d. h. die Beweislast hinsichtlich der abnormen Alkoholreaktion solle dem Angeklagten auferlegt werden. Das neue Gesetz überläßt jedoch die Entscheidung dem Richter, der damit allerdings häufig, worauf *Gerland* hinweist, vor unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt sein dürfte. Bei dem erwachsenen Täter, der erstmalig einen sog. pathologischen Rausch erlebt und darin straffällig wird, dürfte, abgesehen von der Qualität der abnormen Alkoholreaktion in Bezug auf die Möglichkeit, eine mit Strafe bedrohte Handlung überhaupt begehen zu können, die Quantität des genossenen Rauschmittels für die Frage der Fahrlässigkeit wichtig sein. Hat er soviel getrunken, daß er mit einem zurechnungsunfähigen Rauschzustand, wenn auch nicht mit einem pathologischen *Rausch*, rechnen konnte, so ist die Fahrlässigkeit zu bejahen.

Versuchen wir aus dem bisher Vorgetragenen die Schlußfolgerung zu ziehen, so muß gesagt werden:

1. Es gibt Fälle, in denen trotz vorliegender Volltrunkenheit und darin begangener Delikte von einem schuldhaften Sichbetrinken (d. h. bis zur Zurechnungsunfähigkeit) nicht gesprochen werden kann, in denen mit anderen Worten infolge Eigenart der Täterpersönlichkeit eine Vermeidbarkeit des Sich-in-den-Rausch-Versetzens und damit eine Fahrlässigkeit nicht vorliegt. Die Sondertatbestände, daß jemand von dritter Seite Alkohol einflößt oder Substanzen eingegeben werden, die die Alkoholwirkung erheblich steigern, sollen hier wegen Mangel jeglicher Schuld — nicht berücksichtigt werden.

2. Ist der im Sinne des § 330a Volltrunkene nicht mehr fähig, „das Böse zu wollen“, also „nicht eine Tat im natürlichen Sinn zu wollen“, so liegt ein willensähnliches Handeln und damit eine „mit Strafe bedrohte Handlung“ nicht vor, und der § 330a kann ebenfalls nicht in Anwendung gebracht werden.

Die häufig vertretene Auffassung, daß nach § 330a jede in der Volltrunkenheit begangene Tat strafbar sei, bedarf deshalb einer gewissen Einschränkung. Man wird sich auch als Sachverständiger in jedem Falle die Frage vorlegen müssen, ob nicht eine oder gar beide der vorgenannten Ausnahmebedingungen erfüllt sind. In der Praxis werden diese Fälle, zumal ein strenger Maßstab anzulegen ist, nicht allzu häufig sein. War schon früher, wie auch *Mueller* betont, die Zahl der Rechtsbrecher, die unter Alkoholwirkung frei ausgingen, relativ klein, so wird durch Einführung der neuen Bestimmungen des § 330a die Möglichkeit noch erheblich stärker eingeengt, wenn auch nicht ganz ausgeschaltet.

So wurde in einem von *Gerland* erwähnten Fall, in dem ein sonst abstinent lebender Sportler nach Genuß von mäßigen Alkoholmengen ein öffentliches Denkmal zertrümmerte, das Vorliegen einer Fahrlässigkeit verneint. Man könnte hier wohl die Auffassung vertreten, daß der Täter wahrscheinlich auch unfähig gewesen sein dürfte, überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen.

Schon aus diesem Beispiel ergibt sich die praktisch besonders wichtige Frage, ob beim Vorliegen eines sog. pathologischen Rausches eine Bestrafung nach § 330a möglich ist. In den amtlichen Ausführungsbestimmungen wird das bejaht, ohne daß im Einzelnen auf die ja auch hauptsächlich medizinische Abgrenzung dieser abnormen Alkoholreaktion eingegangen wird. Ich möchte mich hinsichtlich der differentialdiagnostischen Erwägungen voll und ganz den klaren Formulierungen *Muellers* in seiner bereits mehrfach erwähnten Arbeit aus dem Jahre 1930 anschließen, in der unter Betonung der vorhandenen Schwierigkeiten die abnormen Alkoholreaktionen und ihre forensische Beurteilung erörtert werden.

Das Gericht wird beim Vorliegen eines epileptoiden oder deliranten Rausches und zum Teil wohl auch bei alkoholischen Dämmerzuständen zunächst entscheiden müssen, ob der Rauschtäter sich fahrlässig in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit versetzt hat.

Handelt es sich um einen Jugendlichen oder auch alkoholintoleranten Menschen, dem die besondere Reaktion auf Alkohol nicht bekannt war, so wird man ebenso wie auch in der Regel bei demjenigen, der *erstmalig* eine abnorme Alkoholreaktion erlebt, die Fahrlässigkeit verneinen müssen. Kennt der Täter seine Neigung zur Alkoholintoleranz oder zu pathologischen Rauschen, so könnte in *denjenigen* Fällen, in denen infolge der Bewußtseinsstörung ein willensähnliches Handeln unmöglich

ist, ebenfalls der § 330a nicht angewandt werden; es müßte Freispruch nach § 51 Abs. 1 erfolgen. Im Gegensatz zu den Tätern der ersten Kategorie würde man hier jedoch als Sachverständiger die Frage besonders streng prüfen müssen, ob nicht nach § 42b die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eine Unterbringung erforderlich macht. Bei dem Erstlingstäter, der wegen Verneinung der Fahrlässigkeit straffrei ausgeht, wird die Unterbringung nur bei besonders schweren Delikten im öffentlichen Interesse liegen.

Literaturverzeichnis.

- ¹ Frank-Schäfer, Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—1935. 1936, 121. — ² Gerland, Z. Strafrechtswiss. 55, 784 (1935). — ³ Mayer, H. H., Das Strafrecht des Deutschen Volkes. Stuttgart: Enke 1934. — ⁴ Mezger, E., Strafrecht 1933. 2. Aufl. — ⁵ Mezger, E., Kriminalpolitik. Stuttgart: Enke 1934. — ⁶ Mezger, E., Arch. Kriminol. 58, 94. — ⁷ Mueller, B., Dtsch. Z. gerichtl. Med. 14, 296 (1930). — ⁸ Neue Militärrechtl. Blätter 1935, 29, 64, 65, 43ff. Stettin: Schober. — ⁹ Niederreuther, Deutsches Strafrecht. N. F. 3, 241 (1936). — ¹⁰ Schäfer, Ernst, Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. 1934, 42. Vahlen-Verlag. — ¹¹ Schäfer-Wagner, Schafheutele, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vahlen, Gelbe Hefte 1934. — ¹² von Weber, Der Gerichtssaal 106, 329 (1935). — ¹³ R.G.St. 63, 46; 67, 149; 69, 187, 189; 70, 42, 85, 159.

Aussprache zu den Vorträgen von Elbel, Jungmichel, Böhmer und Hallermann: Herr *Blench-Manchester* berichtet über die englischen Verhältnisse. Blutalkoholuntersuchungen bei Verkehrsunfällen sind dort nicht möglich. Denn jeder Versuch, das notwendige Blut zu entnehmen, würde ein Vergehen darstellen. Das Verfügungsrecht des Einzelnen wird von den englischen Gerichten peinlichst gewahrt. Bei dieser Lage ist es in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, daß die Blutalkoholuntersuchungen als Entscheidungsgrundlage vor den englischen Gerichten eine praktische Rolle spielen werden. Des weiteren wird auf die verschiedenen Faktoren hingewiesen, die die Konzentration des Alkohols im Blut beeinflussen können und noch näher zu ergründen sind. (Konstitution, Ermüdung, Alter, Gesundheitszustand, Stärke des alkoholischen Getränkes, rasches oder langsames Trinken, Alkoholaufnahme auf leeren Magen oder bei gleichzeitiger Nahrungszufuhr.)

Herr *Krug-Berlin* regt die Klärung einiger besonderer Fragen an. Es muß einmal Vorsorge getroffen werden, daß die Blutentnahme sorgfältig und zuverlässig geschieht und in allen Fällen ausgeführt wird, wo Alkoholgenuß anzunehmen ist. Weiter müßte Klarheit über die einwandfreien Blutalkoholuntersuchungsverfahren geschaffen werden. Ferner wäre zu ergründen, ab wieviel Promille Alkoholgehalt im Blut dieser auf jeden Fall als Ursache eines verkehrswidrigen Verhaltens zugrunde zu legen ist. Auch wäre zu erforschen, wieweit geringerer Blutalkoholgehalt noch normale Handlungen, insbesondere das Lenken eines Autos, ermöglicht. Diese Untersuchungen sind deshalb so notwendig, weil der Kausalzusammenhang zwischen Alkoholeinwirkung und fahrlässiger Handlung sehr oft bestritten und Alkoholgewöhnung und damit exaktes Verhalten trotz gewissen Alkoholgenusses behauptet wird.

Herr *Mueller-Göttingen* begrüßt die vorgenannten Anregungen und schlägt vor, die weitere Erforschung der Blutalkoholfrage systematisch zu organisieren.

Herr *Meixner*-Innsbruck: Für die Erfassung der oberen Grenze des strittigen Bereiches von Blutalkoholgehalt ist auch die exakte Ausnutzung praktischer Fälle heranzuziehen. Dazu sind Blutuntersuchungen bei solchen Menschen wünschenswert, die nach Alkoholgenuß eine schwierige Verkehrsaufgabe gut gelöst haben.

Herr *Künkele*-Bonn hebt die Wichtigkeit der Aufklärung von Polizeiorganen und Landärzten hervor, die für eine richtige Durchführung der Blutalkoholuntersuchungen erforderlich ist. Zu erstreben sind einheitliche Vorschriften durch das Reichsinnenministerium für das ganze Reich.

Herr *Merkel*-München betont im Anschluß hieran die Bedeutung ärztlicher Fortbildungskurse, wobei die grundlegenden Gesichtspunkte über Technik und einwandfreie Blutentnahme in die breite Ärzteschaft getragen werden müsse. Die Vorteile der *Kollerschen* Venüle für die Erzielung exakter Ergebnisse werden hervorgehoben.

Herr *Müller-Hess*-Berlin gibt eine Richtigstellung eines zahlreiche Irrtümer enthaltenden Presseartikels in der „Motorpost“ 1936, Nr 28 und der „Allgemeinen Automobilzeitung“ 1936, Nr 33.

Herr *Künkele*-Bonn bemerkt dazu, daß der genannte Artikel auch in der „Deutschen Destillationszeitung“ 1936 erschienen ist.

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck.
Vorstand: Hofrat Prof. Dr. *Karl Meixner*.)

Der Absturz im Gebirge.

Von

Dozent Dr. **Erich Fritz**,

Assistent am Institut.

Es mag wohl etwas eigenartig anmuten, wenn ich in dieser Stadt, die fernab von den Bergen liegt, über den Absturz im Gebirge spreche. Doch gibt es genügend Ärzte, besonders in den bayrischen Alpen, vornehmlich aber in Österreich und der Schweiz, die nicht so selten von den Gerichten zur Untersuchung und Begutachtung Abgestürzter herangezogen werden. Überdies geben große Prozesse aus früherer Zeit und den letzten Jahren ein beredtes Zeugnis von der Wichtigkeit und Bedeutung dieser Frage. Ich erinnere Sie vor allem an den in Bozen zur Hauptverhandlung gelangten Fall *Tourville*, welcher seinerzeit europäisches Aufsehen erregt hat. *Henry Gerreau*, genannt *de Tourville*, war angeklagt, seine Frau am *Stilfserjoch* von der in steilen Serpentinaen nach *Trafoi* bergabführenden Straße in den Abgrund gestürzt bzw. sie zuerst betäubt und dann zum Abgrund hingeschleift zu haben, während er angab, daß seine Frau zu weit auf einen Randstein hinausgetreten und abgestürzt sei. Ich erinnere Sie weiters an den gleichfalls in Bozen verhandelten Prozeß gegen die *Malser Schafhirten*, bei dem sogar ein Fakultätsgutachten der Universität Innsbruck eingeholt wurde über die Frage: Absturz oder Ermordung. Ich könnte